



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ: 62.300/2-VI/16/89

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

zu GZ 11.199/5-III/4/89

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: GESETZENTWURF
ZL 35 GE 19 SP
Datum: 15. JUNI 1989
Verteilt: 16. Juni 1989

M. Schmid

Si Alsch-Karact

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst; Begutachtungsverfahren

Zu dem am 28. April 1989 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst beehtet sich das Bundeskanzleramt, Sektion VI (Volksgesundheit) Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I:

Zu § 1 Abs. 1:

Es sollte wohl besser ".... der Notfallversorgung nach Unfällen und bei Erkrankungen, ..." lauten.

./. .

- 2 -

Zu § 1 Abs. 2:

Es hat richtig "Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger" geschrieben zu werden (vgl. z.B. Art. I § 6 Abs. 2).

Zu § 2 Z 2:

Vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde im Oktober 1988 der Entwurf einer Novelle zur Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBI. Nr. 126/1985, dem Begutachtungsverfahren zugeleitet, wobei Art. I Z 1 dieses Entwurfes auch eine Definition des Begriffes "Ambulanzflüge" vorsah.

Diese Verordnung wurde bisher zwar noch nicht erlassen, doch wird dringend angeraten, mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwecks Akkordierung der Definitionen Kontakt herzustellen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2:

Es kann medizinisch erforderlich sein, in bestimmten Fällen auch bei Ambulanzflügen Ärzte und Sanitäter einzusetzen. Die Pflicht des Landes sollte entsprechend erweitert werden.

Zu § 8:

Da der im letzten Satz normierte "unerlässliche Umfang" wohl für die Datenübermittlung und nicht für die Kostenerstattung gilt, könnte der Satz umgestellt werden wie folgt:

./. .

- 3 -

"... und andere Kostenträger in dem hiefür unerlässlichen Umfang zum Zwecke der Kostenerstattung weitergegeben werden."

Zum Vorblatt:

Zu Punkt 2. und 5.:

Die Krankenanstalt kann kein Kostenträger sein, als Kostenträger kann vielmehr der Rechtsträger der Krankenanstalt in Betracht kommen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Art. I § 4 Z 4 (Seite 6).

Zu Punkt 4.:

Richtigstellung eines Schreibfehlers:

"Meidling"

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil ist im letzten Satz des letztes Absatzes auf Seite 2 anstelle des Bundesministeriengesetzes 1973 nach dessen Wiederverlautbarung richtig das Bundesministeriengesetz 1986 zu nennen.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Art. I § 5 Z 2 (Seite 7) um eine Ergänzung dahin gebeten, daß sich aus den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984 i.d.F. BGBI. Nr. 314/1987 ergibt, welche Ärzte für ärztliche Tätigkeiten in organisierten Notarztdiensten - somit auch für den Einsatz in Notarzthubschraubern - in Betracht kommen (§ 15a Ärztegesetz sowie die Übergangsbestimmungen des Art. VI Abs. 1 und 2 der Novelle BGBI. Nr. 314/1984).

./.

- 4 -

Dem kann der Zusatz angefügt werden, daß es Sache des Landes sein wird, solche Ärzte beizustellen, wobei allerdings festzuhalten ist, daß nach dem Wissenstand des Bundeskanzleramtes-VI in Wien ohnehin ausschließlich qualifizierte Notärzte zum Einsatz gelangen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. Juni 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

A i g n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

schink

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundeskanzleramt
1031 Wien, Radetzkystraße 2

GZ:62.300/2-VI/16/89

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen
Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

9. Juni 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

A i g n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

